

Angelteichanlagen in Schleswig-Holstein

Verband der Binnenfischer & Teichwirte
Schleswig-Holstein

Albrecht Hahn | 05. Juni 2015
S. Nickel / Bilder

[Auf Wunsch von Abg. Angelika Beer (PIRATEN)
als Vorlage an den Umwelt- und Agrar-
ausschuss]

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4512





Allgemeines

- Bedeutung der Angelfischerei:
 - Wachsende Freizeitindustrie mit Millionenumsätzen: ca. 6,4 Mrd. €
 - diverse Anglertypen & Zielfischarten: > 4 Mio Menschen in Deutschland
 - 1,75 Mio. Fischereischeine, 45.000 t Fisch, 52.000 Arbeitsplätze
 - Seit 2013: Professur für Integratives Fischereimanagement (HU Berlin)

- Bedeutung kommerzieller Anlagen:
 - Leichte Zugänglichkeit, Angler überwiegend fangorientiert
 - Gewässer ökologisch weniger relevant (Teiche, Baggerseen)
 - Vgl.: Ökonomische und soziale Bedeutung!
 - Schätzung:
 - in BRD: > 700 Anlagen (*Focus Online*)
 - 20 % der 18.000 t RF in P&T-Anlagen
 - Berkley Trout-Bait: 800.000 Gläser/a -> ca. 3 Mio €!



Angelteichbetrieb

- Spezielle Form der regionalen Vermarktung von Fischen
 - Qualitativ hochwertige, weitgehend heimische Speisefische
 - In erster Linie Salmoniden (RF, BF, Saiblinge) & Co.
 - daneben Störe, Welse, Karpfen, Aale, Schleie, Weißfische...
- Hauptzweck: Umsetzen → Wiederfang mit der Handangel
 - Abrechnungskonzepte: Rutenzahl, Fischgewicht, Kombi-Tickets etc.
 - Direktvermarktung, Köder- & Gerätehandel, Gastronomie, Ferienhaus
- Situation in S-H: Kaum aktuelle Kennzahlen
 - ca. 80 - 150 Betriebe, Fischmenge ? (Produktion RF 74 t), Kunden ?
 - „Angelscheinpflicht“ gelockert
 - Ausgabe Fischereiabgabemarke gelockert
 - **wachsender Bürokratiedschungel & Willkür auf Kreisebenen**

} Aufwärtstrend?!





Angelteichbetrieb

- Handlungsbedarf vs. “never change a running system”?!
 - Zunehmendes Spannungsfeld & offener gesellschaftlicher Konflikt

- Wahrnehmung in den Medien:
 - Focus 08/2011: Angeln & Tierschutz –Fette Beute im Rein-Raus-Teich!
 - HH Abendblatt 08/2013: „Das schwierige Geschäft mit den Anglern“
 - NDR-Beitrag 09/2013: 45 Minuten | Hobby mit Widerhaken
 - Zeit Online 09/2013: „Ein Foto mit dem Dicken“
„Der lange Kampf am Haken“
 - WWW als „neues“ Medium mit Youtube, facebook, Angelforen etc.





Rechtliches

- Wasserrecht
 - Ein-/Ausleitung H₂O sowie Einbringung von Stoffen
- Tierschutz- und Veterinärrecht
 - TierSchSchIVO; TierSchTrVO, FischSeuchV
- Vermarktungsrecht
 - Fischhygiene, Fisetikettierung
- Gewerberecht
- Fischereirecht
 - LFischG, BiFO, KüFO, LFischG-DVO
- „Gute fachliche Praxis“ der Fisch(erei)wirtschaft





Rechtliches

- Stetige Zunahme insb. tierschutzrechtlicher Anforderungen!
 - Betriebe agieren praktisch vermehrt in einer wachsenden Grauzone
 - Frage der fischerei- und veterinärbehördlichen Kontrolle?

- Spannungsfeld:
 - Besatz von Speisefischen zum (zeitnahen/alsbaldigen) Wiederfang!
 - Vernünftiger Grund nach § 1 TierSchG fehlt... unter Umständen...

- Ziel: Schaffung eines rechtsverbindlichen Rahmens!
 - Definition von „*Angelteichen*“, die im Einklang mit TierSchG stehen
 - Namensgebung überdenken! z.B. „Angeln in gewerblichen Anlagen“ etc.
 - Ähnliche Beispiele: Wettfischen, Setzkescher usw.



Rechtliches

- Definition Angelteich gemäß FischSeuchV (2008):
 - „Teich oder sonstige Anlage, in denen der Bestand ausschließlich für die Angelfischerei durch Besatz mit Fischen aus Aquakultur erhalten wird.“
- Geltungsbereich gemäß § 2 LFischG (Definitionen):
 - strikte Abgrenzung zu hegeplanpflichtigen Gewässern!
- Hegepflicht besteht nur für offene Binnengewässer:
 - Fischfang zum Nahrungserwerb und zur Hege möglich
 - **„Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestand aufzubauen und zu erhalten sowie die Gewässerfauna und -flora in und am Gewässer zu schonen und zu schützen“** nach § 3 LFischG
 - Kein Besatz fangfähiger Fische zum alsbaldigen Wiederfang!





Aktueller Trend

- In den letzten dreißig Jahren hat sich die Nachfrage zum Fischfang in Angelteichen stetig nach oben entwickelt
- Es gibt in Schleswig-Holstein geschätzt 50 bis 60 Anlagen, vom Nebenerwerb bis Haupterwerb, auch als Teilbetrieb einer Fischzucht (Aquakultur)
- Nach Angaben der Aquakulturstatistik werden in **SH** rund 75 t Forellen(Speise-) erzeugt.
Der Bedarf der Angelbetriebe liegt bei rund 300 bis 500 t, die Gesamteinfuhr ca. 1.000 t.



Wirtschaftlichkeits-überschlag

(z.B. Forelle)

EK 5,20 €

Ø Jahres-EK 2014 34.857,00 €

(1 Rentenpunkt)

VK 10,40 €

Betriebskosten 34.800,00 €

ML 5,20 €/ kg

ges. Kosten 68.857,00 €

(alle Brutto!)

→ = 13.241 kg Forellen / a

→ = 255 kg Forellen / Woche

→ 30 Betriebe = 396 t Forellen / a





Aktueller Trend

- Gründe:
 - zunehmende Behinderung des Fischfanges mit der Handangel in „offenen Gewässern“
 - „Schonzeiten“
 - Betretungsverbote durch artenschutzrechtliche Bestimmungen
- Zunahme der Angler (-interessierten) → ca. 8.000 Prüfungen/a
- Freizeitgestaltung
- Genuss des Fangs bei anschließendem Verzehr
- gute Zugänglichkeit für Menschen mit Handicap



Aktueller Trend

- in den letzten Jahren verstärkt Einbeziehung der Angelteiche in sozialpädagogische Gruppenarbeit in allen Altersstufen (Stunden bis ganztägige Besuche)
- Angelteiche steuern und reduzieren den Angeldruck auf offenen Gewässer, verringern das Schwarzfischen und haben eine große soziale Bedeutung.



Definition

- Was sind „Angelteiche“?

Nach § 2 LFischG:

- (3) **Binnengewässer** sind alle anderen ständig oder zeitweilig oberirdisch in Betten fließenden oder stehenden Gewässer. Dazu gehören auch Teichwirtschaften und vergleichbare Anlagen
- (4) **Geschlossene Gewässer** sind:
 1. angelegte stehende Gewässer sowie Anlagen zur Fischerzeugung, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt,
 2. stehende Gewässer, die zum unmittelbaren Haus-, Hof- oder sonstigen Betriebsbereich gehören, nicht größer als 0,5 Hektar sind und keine für den Fischwechsel geeignete Verbindung mit einem offenen Gewässer haben (private Kleingewässer)

Nicht unter Satz 1 fallende Gewässer sind offene Gewässer.



Definition

- Nach § 3 LFischG (Fischereirecht und Hegepflicht):
 - (2) Eine Hegepflicht besteht nur für offene Binnengewässer


- Nach § 3 LFischG-DVO (Hegepläne):
 - (2) ... keine Hegepläne...
 - 2. stehende Gewässer, die nicht größer als 50 ha sind

- Nach § 18 LFischG (Fischwechsel):
 - (1) In einem offenen Gewässer dürfen keine Fischereivorrichtungen den Wechsel der Fische verhindern



Definition

- Nach § 5 LFischG-DVO:
 - „(5) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die den Fischfang mit der Handangel
 1. in den Küstengewässern ...
 2. an einem zum Zweck der Freizeitfischerei gewerblich unterhaltenen geschlossenen Gewässer im Sinne der § 2 Abs. 4 LFischG ausübt.



Konsequenzen

- Daraus muss folgen:
 - „Angelteiche“ sind rechtlich abgesichert
 - in geschlossenen Gewässern sind Fische nicht herrenlos
 - „Angelteiche“ sind eine Form der Direktvermarktung
 - der Betrieb von Angelteichen ist der **Aquakultur** zuzuordnen

Abgrenzung

- Richtiger Sprachgebrauch?

- „Angelteiche“, „Angelseen“, „Forellenseen“, ...

ist

- „Fischfang in gewerblichen Anlagen“ (FgA)



Abgrenzung

- Tierschutz beim Fischfang in gewerblichen Anlagen (FgA)

- **Offene Gewässer**

Fische „herrenlos“

Schonmaße/-zeiten
gemäß BiFO

Fischbesatz ja
gemäß Hegeplan

- **Geschlossene Gewässer**

Fische sind Eigentum

keine Schonmaße/
keine Schonzeiten

Fischbesatz nein (Umsetzen)
Handling → Fütterung/Nüchterung

Fazit

- Aus vernünftigen Tierschutzgründen sollten Fische nur so lange wie nötig gehältert / gehalten werden. Es handelt sich hier um „Speisefische“.
- Handlingmaßstäbe im Umgang mit Aquakulturerzeugnissen (gute fachliche Praxis) sind anzuwenden und einzuhalten.
- Das Verbot „zum Keschern“, Fische mit einem Kescher umsetzen, mit der Folge einer Schonfrist kann nicht greifen:
 - Fische sind immer im Eigentum
 - Keschern ist schonendes / übliches Handling in der Aquakultur
 - Sogar Setzkescher sind zur Lebendhälterung (wieder) erlaubt



Fazit

- Der **F**ischfang in **g**ewerblichen **A**nlagen (FgA) benötigt Regelungen, die praktisch verständlich und nachvollziehbar sind.
- Im Sinne einer Vermarktung von Speisefischen aus der Aquakultur kann ein gutes Produkt durch Schonfrist im Zusammenhang mit „Keschern und Besetzen“ keine Qualitätssteigerung erfahren.
- Der Fisch entscheidet selbst! Beim Angeln muss der Fisch selbst (aktiv) den (Kunst-)Köder (Nahrungersatz) fangen. Bei der Jagd ist das anders!
- Gute Wasserqualität und überschaubare Fischdichte im Teich erfüllen die Ansprüche der Fische und des Tierschutzes. Die Zeitspanne vom Umsetzen bis zum Biss (Fang) entscheidet der Fisch alleine.
- Zusätzliche qualitätssichernde Maßnahmen kann ein Betreiber von FgA dann umsetzen, wenn die geforderten Standards ein gewinnbringendes Einkommen ermöglichen.



Fazit

Qualitätsregeln des Verbandes

Fischfang in gewerblichen Anlagen

- Anlage und Angelplatz sauber halten
- Hinweise zum Tierschutz
 - Umgang / Behandlung mit gefangenen Fischen (Merkbl.SH)
 - Verwendung von Kunstködern
 - Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät
 - Unterfangkescher und Betäubungsschläger ständig bereit
- Herzstich und Ausschlachtung an einem dafür vorgesehenen Ort
- Gekühlte Lagerung der Fische (Qualität), entsprechende Angebote der Betreiber
- Hinweise zur Reinhaltung des Wassers
 - kein Anfüttern, Entsorgung von Köderresten, Schlachtkörper

Ende



ANGELSEE
NEU ab 07.04



Danke für die Aufmerksamkeit!

Information!

Fragen?

Diskussion!

